Gremienwahlen 2023

27. Juni 8:00 Uhr bis 29. Juni 18:00 Uhr



WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahl der Mitglieder

des Senats und der drei Fakultätsräte

der Pädagogischen Hochschule Heidelberg 2023

I. Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen sind

- a) das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020
- b) die Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Hochschulwahlordnung HWO) vom 27.04.2022,
- c) Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 29. Januar 2020 in der geltenden Fassung

II. Zeitpunkt und Art der Wahlen

Der Abstimmungszeitraum ist von

Dienstag, 27. Juni 2023 ab 8:00 Uhr bis Donnerstag, 29. Juni 2023 um 18:00 Uhr.

Die Wahl wird ausschließlich als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) ohne Briefwahl durchgeführt.

III. Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit

<u>Gremium</u>	Wähler:innengruppe (WG)	Anzahl	<u>Amtszeit</u>
		<u>Wahlmit-</u> g <u>lieder</u>	
SENAT:	WG 1 Hochschullehrer:innen	15	01.10.2023 - 30.09.2027
	WG 2 Akademische Mitarbeiter:innen	3	01.10.2023 - 30.09.2027
	WG 3 Sonstige Mitarbeiter:innen	2	01.10.2023 - 30.09.2027
	WG 4 Immatrikulierte Studierende	5	01.10.2023 - 30.09.2024
	WG 5 Promovierende	1	01.10.2023 - 30.09.2024
JE FAKULTÄTSRAT	WG 1 Hochschullehrer:innen	11	01.10.2023 - 30.09.2027
	WG 2 Akademische Mitarbeiter:innen	3	01.10.2023 - 30.09.2027
	WG 3 Sonstige Mitarbeiter:innen	1	01.10.2023 - 30.09.2027
	WG 4 Immatrikulierte Studierende	5	01.10.2023 - 30.09.2024
	WG 5 Promovierende	1	01.10.2023 - 30.09.2024

IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind nur die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG, die in das Wähler:innenverzeichnis eingetragen sind.

Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der 29. Tag vor der Wahl, mithin der 22. Mai 2023.

Eingeschriebene Promovierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 b LHG, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, müssen bis zum Abschluss des Wähler:innenverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung erklären, in welcher Wähler:innengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung ist abzugeben bis spätestens zum 29. Tag vor der Wahl, d.h. <u>bis zum 22. Mai 2023.</u> Andernfalls erfolgt eine Zuordnung der:des eingeschriebenen Promovierenden zur WG 4.

Wahlberechtigte, die mehreren Wähler:innengruppen oder Fakultäten angehören, sind nur in einer Wähler:innengruppe oder Fakultät wahlberechtigt. In Fällen der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 5 LHG bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Wähler:innrnverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung ebenfalls bis zum 22. Mai 2023. schriftlich erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe bzw. Fakultät ausüben möchte.

Kontakt: Wahlleiter Andreas Reuther, E-Mail: reuther@vw.ph-heidelberg.de

V. Wähler:innenverzeichnis

- 1. Für die Wähler:innengruppe 1 bis 5 wird ein Wähler:innenverzeichnis aufgelegt.
- 2. Das Wähler:innenverzeichnis wird für fünf Arbeitstage

vom 15.05. - einschließlich 22.05.2023

während der Dienstzeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr (nach telefonischer Anmeldung auch außerhalb der genannten Dienstzeit) in Raum 208a (Altbau, Keplerstraße 87, Vorzimmer der Kanzlerin) zur Einsichtnahme ausgelegt.

3. Berichtigungs- oder Ergänzungsanträge können während dieser Frist in schriftlicher Form von jedem Mitglied der Hochschule und von jeder Person, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds hat, gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Wähler:innenverzeichnisses nicht mehr zulässig.

VI. Wahlgrundsätze

- 1. Gewählt wird gem. § 13 HWO in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und zwar dann, wenn
 - a) von einer Wähler:innengruppe drei oder mehr Vertreter:innen zu wählen sind und
 - b) von dieser Wähler:innengruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens dreimal so viele Bewerber:innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- 2. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber:innen findet statt, wenn
 - a) die Voraussetzungen für Verhältniswahl gemäß § 13 Abs. 1 nicht vorliegen und
 - b) mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.
- 3. <u>Bei der Wähler:innengruppe der Hochschullehrer:innen im Senat</u> wird fakultätsweise ausschließlich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 5 Ziff. 1 LHG; § 3 Abs. 4 HWO).
 - a) die Voraussetzungen für Verhältniswahl gemäß § 13 Abs. 1 nicht vorliegen und
 - b) mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.

Jede:r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für ihre/ seine Wähler:innengruppe Mitglieder zu wählen sind (s. Ziff. III).

VII. Wahlvorschläge

A. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die einzelnen Wähler:innengruppen (s. Ziff. III) sind unter Verwendung der bei der Wahlleitung oder unter wahlausschuss@stupa-heidelberg.net erhältlichen Vordrucke getrennt beim Wahlleiter (Studienbüro, Altbau, Keplerstraße 87, Raum 002) jeweils Mittwoch von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nach telefonischer Anmeldung auch außerhalb der genannten Dienstzeit), spätestens bis

Mittwoch, 24. Mai 2023, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter einzureichen und mit einem Kennwort zu bezeichnen.

Sie können den folgenden QR-Code verwenden, um auf den Link und die Vordrucke für die Wahlvorschläge zuzugreifen:



B. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge in der Wähler:innengruppe 4 für den Senat müssen von mindestens 10 Gruppenmitgliedern und für einen Fakultätsrat von mindestens 5 Mitgliedern der betreffenden Fakultät unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge in der Wähler:innengruppe 5 für den Senat müssen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein und für einen Fakultätsrat von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Fakultät unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge in den Wähler:innengruppen 1 bis 3 für den Senat und für einen Fakultätsrat müssen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein.

- 2. Die Unterzeichner:innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wähler:innengruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung (WG 1-3) bzw. die Matrikelnummer (WG 4 und 5) und Studiengangzugehörigkeit (WG 4) angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer im Falle einer Verhinderung die Vertretung übernimmt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende unterzeichnende Person als Vertreter:in des Wahlvorschlags; sie oder er wird von der an zweiter Stelle stehenden unterzeichnenden Person vertreten.
- 3. Eine wahlberechtigte Person darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine wahlberechtigte Person dies nicht beachtet, so ist ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber:innen können gleichzeitig unterzeichnende Personen sein.

- 4. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber:innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Im Wahlvorschlag sind für jede:n Bewerber:in anzugeben:
 - a. Familienname, Vorname
 - b. die Fakultätszugehörigkeit
 - c. Amts- oder Berufsbezeichnung
 - d. bei Studierenden die Matrikelnummer und die Studiengangzugehörigkeit
 - e. bei Promovierenden die Matrikelnummer
- 5. Jeder Wahlvorschlag ist durch ein zulässiges Kennwort zu bezeichnen.
- 6. Ein:e Bewerber:in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er oder sie hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass der Aufnahme als Bewerber:in zugestimmt wurde. Außerdem muss die Zustimmung für die Weitergabe der Daten an den Anbieter der Onlinewahl erklärt werden.
- 7. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber:innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- 8. Mitglieder des Hochschulrats können nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein. Ebenso ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat und Fakultätsrat ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 LHG). Wahlbewerber:innen sowie Vertreter:innen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter:innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss / Abstimmungsausschuss) sein (§ 4 Abs. 1 HWO). Auf § 9 Abs. 1, 4, 6, 7 sowie § 61 Abs. 2 LHG wird hingewiesen.

VIII. Ausübung der Wahlberechtigung

- 1. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie die für die betreffende Wahl jeweils dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt bei den Studierenden und Promovierenden (WG 4 und 5) mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule (WG 1 bis 3) erfolgt die Authentifizierung über den FuL-Account der Hochschule. Der Einstiegspunkt zur Teilnahme an den Wahlen ist für die Studierenden und Promovierenden (WG 4 und 5) das Campusportal der Hochschule und für die Mitarbeitenden der Hochschule (WG 1 bis 3) eine speziell eingerichtete Webseite (myID). Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- 2. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- 3. Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- 4. Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang verfügt.

IX. Stimmabgabe

1. Der oder die Wähler:in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner oder ihrer Gruppe im betreffenden Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Bei Verhältniswahl kann er oder sie die gesamte Stimmenzahl auf die Bewerber:innen der Wahlvorschläge verteilen und einem oder einer Bewerber:in bis zu zwei Stimmen geben. Bei Mehrheitswahl ist dagegen eine Stimmenhäufung nicht möglich.

- 2. Der oder die Wähler:in hat so abzustimmen, dass er oder sie im Rahmen der Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber:innen der Wahlvorschläge bei
 - a) <u>Verhältniswahl</u> (§ 13 HWO)
 - vorgedruckte Bewerber:innen digital kenntlich macht (= 1 Stimme) oder
 - Bewerber:innen bis zu zwei Stimmen gibt (= kumulieren) oder
 - Bewerber:innen aus anderen Wahlvorschlägen übernimmt (= panaschieren).
 - b) <u>Mehrheitswahl</u> mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen (§ 14 HWO)
 - vorgedruckte Bewerber:innen digital kenntlich macht und
 - Bewerber:innen nur eine Stimme gibt.

X. Verteilung der Sitze (§ 31 HWO)

1. Verhältniswahl

Die Sitze nach Ziffer III werden auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt und dann auf die Bewerber:innen nach der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl innerhalb des Wahlvorschlags zugeteilt.

2. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen

Die Sitze nach Ziffer III werden auf die Bewerber:innen nach der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Heidelberg, den 05. Mai 2023

gez.

Andreas Reuther Wahlleiter

Keplerstraße 87 (Raum 002), 69120 Heidelberg

Telefon: 06221/477-120

Mail: andreas.reuther@vw.ph-heidelberg.de

gez.

Christine Schreber Stellv. Wahlleiterin

Keplerstraße 87 (Raum 200), 69120 Heidelberg

Telefon: 06221/477-139

Mail: christine.schreber@vw.ph-heidelberg.de

Bekanntmachungsnachweis:

Aushangstellen:

- Keplerstraße 87 (Foyer Altbau)
- Keplerstraße 85 (Bibliothek)
- Zeppelinstraße 1 und 3
- INF 517 (Technologiepark West)
- INF 519 (Technologiepark Ost)
- INF 561-562 (Eingangsbereich Neubau)
- INF 720 (Sporthalle)
- Czernyring 22/11-12 (4. OG: Geographie)
- Voßstraße 2 (heiEDUCATION)
- Bergheimer Straße 104 (EG: heiEDUCATION, 1. OG: Transfer Together)
- Berliner Straße 47-49 (Forscherstation)

Weitere Informationen und Hinweise sind zu finden unter: https://stupa.ph-heidelberg.net/?q=node/579



veröffentlicht am: Freitag, 05. Mai 2023

abzunehmen am (1. Tag nach der Online-Wahl): Freitag, 30. Juni 2023